

Steuerspar-Checkliste: Kapitalanleger

Antragsveranlagung und Günstigerprüfung

Kapitalanleger mit einem persönlichen tariflichen Einkommensteuersatz unter dem 25%igen Abgeltungsteuersatz sollten ihre Kapitaleinkünfte bei jeder Einkommensteuererklärung angeben (Anlage KAP) und die Günstigerprüfung beantragen. Es erfolgt dann ggf. eine Besteuerung nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer. Eine Antragsveranlagung mit Günstigerprüfung kann auch für ein Steuerjahr sinnvoll sein, in dem der Tarifsteuersatz durch Verluste aus anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, niedriger ist. Die Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung ist darüber hinaus erforderlich, wenn für diese keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, z. B. bei ausländischen Einkünften oder wenn der Steuerpflichtige Steuererstattungszinsen erhalten hat.

Erle-
digt

Depotübergreifende Verlustverrechnung

Werden mehrere Wertpapierdepots bei unterschiedlichen Kreditinstituten unterhalten, können Gewinne aus dem einen Depot mit Verlusten aus dem anderen Depot ausgeglichen werden (depotübergreifende Verlustverrechnung). Voraussetzung ist eine Verlustbescheinigung von der Bank. Diese ist bis spätestens 15.12. eines Jahres zu beantragen.

Erle-
digt

Freistellungsaufträge prüfen/ändern

Zum Jahresende sollten Freistellungsaufträge regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob der Sparer-Pauschbetrag (bei Ledigen ab 2023 € 1.000,00 bzw. € 2.000,00 bei Verheirateten) für das jeweilige Depot voraussichtlich erwirtschaftet werden kann. Gegebenenfalls sollten die Freibeträge neu verteilt werden.

Erle-
digt

Vermietungen an nahe Angehörige

Soll das Finanzamt bei Vermietung an nahe Angehörige den vollen Werbungskostenabzug im laufenden und auch im nächsten Kalenderjahr anerkennen, muss die vereinbarte Miete bei der Vermietung an nahe Angehörige mindestens 50 % der ortsüblichen Warmmiete betragen. Prüfen Sie daher zum Jahresende, ob die mit dem nahen Angehörigen vereinbarte Miete diesem Preisniveau entspricht. Auf der sicheren Seite sind Sie allerdings, wenn der Mietpreis mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Denn in diesem Fall gilt das Mietverhältnis per Gesetz als „entgeltlich“ (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Es muss in diesem Fall keine positive Überschussprognose erstellt werden.

Erle-
digt

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.